
Landesfamilienrat

Baden - W ü r t t e m b e r g



Rotebühlstraße 131 70197 Stuttgart
Tel.: 0711/625930 Fax: 0721 / 151 28 2003
info@landesfamilienrat.de
www.landesfamilienrat.de

Stellungnahme des Landesfamilienrates Baden-Württemberg zum

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie zur Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MAS)

Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg stellt einen Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen dar, die landesweit in der Arbeit für und mit Familien engagiert sind. Die im Landesfamilienrat zusammengeschlossenen Verbände werden, soweit sie im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege engagiert sind, selbst aus ihrer jeweiligen Perspektive zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg beschränkt sich daher im Folgenden auf einige, die Familien betreffenden grundsätzliche Aspekte:

1. Der Landesfamilienrat begrüßt die Anstrengungen des Landes zu einem bedarfsgerechten Ausbau der Förderangebote für Kinder unter drei Jahren in der Tagesbetreuung. Wir halten dies für eine geeignete Form, um das Recht von Kindern auf Bildung, Betreuung und Erziehung zu gewährleisten und die Schaffung gleicher Bildungschancen zu verbessern. Gleichzeitig trägt der Ausbau dazu bei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.
2. Der Landesfamilienrat begrüßt ausdrücklich auch die gefundene Lösung zu einem gemeindeübergreifenden Kostenausgleich zwischen Wohnort und Standortgemeinde. Damit wird es Eltern ermöglicht, Angebote zu wählen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, auch wenn diese nicht an ihrem Wohnort verfügbar sind. Das gilt insbesondere für die betriebliche Kinderbetreuung am Arbeitsort von Müttern oder Vätern.
3. Angebote der Tagesbetreuung sind keine Alternative sondern eine Ergänzung zur Betreuung in der Familie. Daher ist der Kontakt und Austausch zwischen Kindern, Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher von großer Bedeutung. Sowohl bei der Bedarfsplanung wie auch bei der Weiterentwicklung der öffentlichen Angebote muss die Beteiligung der Eltern verstärkt und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechend berücksichtigt werden. Dazu gehört aus unserer Sicht, dass nicht nur Plätze in der Tagesbetreuung angemessen gefördert werden, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen wurden, sondern auch diejenigen, die von den Eltern nachweislich nachgefragt werden. §8 Absatz 2 und 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist insoweit zu verändern.

4. Der Landesfamilienrat setzt sich für die Steigerung der Qualität in Tageseinrichtungen, Krippen und in der Kindertagespflege ein. Notwendig sind vor allem eine am Kindeswohl orientierte Bemessung des Erzieher(innen)-Kind-Schlüssels und der Gruppengröße sowie die Verbesserung der Ausbildung des pädagogischen Personals. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden, zumal hier ein deutlicher Nachholbedarf besteht. Mit Sorge betrachtet der Landesfamilienrat daher, dass der für den Ausbau benötigte zusätzliche Bedarf an Fachpersonal höher sein wird, als die Zahl der erwarteten Absolventinnen und Absolventen aus den Fachschulen.¹ Es wird also schwer sein, genügend Personal bereit zu stellen, das den fachlichen Anforderungen genügt. Hier sind Aussagen und Anstrengungen des Landes gefordert, wie dem prognostizierten Fachkräftemangel zu begegnen ist. Insbesondere ist die finanzielle Ausstattung der Fachschulen zu verbessern, um diese Herausforderung zu meistern.

5. Nach wie vor haben Eltern in ländlichen Gebieten schlechtere Chancen, einen Betreuungsplatz für ihr unter Dreijähriges zu bekommen. Auch wenn auf dem Land etwas weniger Eltern einen Betreuungsplatz für 2-3 jährige nachfragen², so besteht doch dort ein großer Aufholbedarf bei der Schaffung von Plätzen. Der Landesfamilienrat fordert die Landesregierung dazu auf, Vorschläge zu machen, wie die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in den unterschiedlichen Regionen hergestellt werden kann.

6. Eltern brauchen kompetente Ansprechpartner vor Ort. Wenn ein erheblicher Anteil der neu zu schaffenden Plätze in der Kleinkindbetreuung, nämlich 30%, über den Ausbau der Tagespflege erreicht werden soll, ist dafür eine stabile und professionell ausgestattete Koordinationsstelle vor Ort notwendig. Nach dem Kinderförderungsgesetz (§ 43, Abs. 4 KiFöG) haben sowohl Eltern wie Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Das setzt eine stabile und angemessen finanzierte Beratungs- und Vermittlungsstruktur voraus. Der Landesfamilienrat begrüßt die Qualifizierungsoffensive für Tagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege. Er fordert aber gleichzeitig stärkere Bemühungen, bei der Förderung der Beratungsstruktur. So fehlt es bei der Finanzierung der personellen Ausstattung der Tagesmüttervereine, die im Finanzausgleichsgesetz Art. 2 Nr. 6 (§ 29c) angesprochen ist, an einer konkreten Aussage. Der Landesfamilienrat empfiehlt, sich hier an der fachlichen Empfehlung zu orientieren, die bei der Ausarbeitung des Kinderförderungsgesetzes zu Grunde gelegt wurde. Hier war ein Personalschlüssel von einer sozialpädagogischen Fachkraft zu 60 Betreuungsverhältnissen vorgesehen.

Stuttgart, den 14. Oktober 2008

¹ Bundesweit werden bis 2013 50.000 und in Baden-Württemberg ca. 8.000 zusätzliche Fachkräfte gebraucht. Jährlich verlassen ca. 7.000 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher in Deutschland die Fachschulen; nicht alle gehen in den Bereich der Tagesbetreuung (Quelle: Vortrag Prof. Dr. Sell, FH Koblenz, 2008).

² 56% der Eltern auf dem Land zu 72% der Eltern in der Stadt; vgl.: Kinderbetreuungsstudie im Auftrag des BMFSFJ in: DJI-Bulletin 80, 2007